

Information über die Ausführung oder die Weiterleitung von Kundenaufträgen

Wertpapiere und andere Finanzinstrumente: Wichtige Ausführungsplätze und eingeschaltete Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie Ausführungsqualität im Jahr 2018

1. Zweck

Die NORD/LB CBB (im Folgenden „Bank“) ermöglicht ihren Kunden die Ausführung von Aufträgen für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten (z. B. Aktien). Sie hat dazu „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ festgelegt und ihren Kunden mitgeteilt. Darin wird im Einzelnen geregelt, wie die Bank Kundenaufträge ausführt, wenn der Kunde keine konkrete Weisung erteilt hat. Ziel ist es, dem Kunden so für den Regelfall eine bestmögliche Ausführung seines Auftrags zu ermöglichen.

Mit dieser Information legt die Bank Rechenschaft darüber ab, an welchen Ausführungsplätzen bzw. Handelsplätzen Kundenaufträge im Jahr 2018 vorrangig ausgeführt wurden, und erfüllt damit ihre gesetzliche Verpflichtung aus RTS 28 gemäß Mifid II. Die Bank ist danach verpflichtet, einmal jährlich für jede Kategorie von Finanzinstrumenten die fünf Handelsplätze mitzuteilen, an denen sie Kundenaufträge ausgeführt hat, und die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten waren. Außerdem informiert sie über die Ausführungsqualität der Handelsplätze.

Soweit die Bank einen Auftrag nicht selbst ausgeführt hat, insbesondere, wenn sie an dem im Einzelfall betroffenen Handelsplatz nicht als Handelsteilnehmer zugelassen war, hat sie ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen in die Auftragsausführung eingeschaltet. Nachfolgend werden für die einzelnen Kategorien auch jeweils die Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufgelistet, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten waren.

2. Kunden

Diese Information unterscheidet entsprechend der gesetzlichen Vorgabe zwischen Kunden mit höchstem Schutzniveau („Privatkunden“ im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes) und professionellen Kunden.

3. Gegenstand

Die nachfolgende Information bezieht sich auf solche Finanzinstrumente, für die die Bank auf Rechnung ihrer Kunden Aufträge an Handelsplätzen, also an organisierten Handelsplätzen, multilateralen oder organisierten Handelssystemen oder durch Abschluss von Geschäften mit anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen (insbesondere mit sog. „Market Maker“) ausgeführt hat.

4. Faktoren, die bei der Auswahl der jeweiligen Handelsplätze berücksichtigt wurden

Vorrangig hat die Bank Aufträge gemäß den Weisungen des Kunden ausgeführt. Alle weisungsgebundenen Aufträge sind nachfolgend als „Gelenkte Orders“ ausgewiesen. Soweit der Kunde keine Weisung erteilt hat, ist die Bank bei der Bestimmung konkreter Ausführungsplätze davon ausgegangen, dass der Kunde vorrangig den - unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten - bestmöglichen Preis erzielen will. Weiterhin wurden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich war. Im Übrigen hat die Bank im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe weitere Kriterien, insbesondere die Sicherheit der Abwicklung des Auftrages, den Umfang des Auftrages und die Art des Auftrages berücksichtigt.

5. Interessenkonflikte

Soweit eine enge Verbindung der Bank zu einem Handelsplatz bestand oder andere Umstände gegeben waren, die zu einem Interessenkonflikt führen konnten, wird darauf nachfolgend jeweils gesondert hingewiesen